



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 222/2023/2024

14.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 14.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 95.000,- Euro belegt.
2. Der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 32.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Nürnberg und der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA am 15.09.2023 in Nürnberg, die rechtliche Bewertung der pyrotechnischen Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird zunächst auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der pyrotechnischen Aktionen der Fürther Anhänger in der 48. Spielminute (Abschießen von 52 pyrotechnischen Gegenständen, Entzündung von 2 Bengalischen Fackeln und 8 Blinkern mit der Folge einer Spielunterbrechung von 2:30 Minuten) auf Basis des Strafzumessungsleitfadens eine Geldstrafe von 109.200,- Euro sowie für das anschließende Abbrennen von weiteren sieben Pyrogegenständen eine solche in Höhe von 4.200,- Euro, insgesamt also 113.400, Euro beantragt. Diesem Antrag hat die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA - anwaltlich vertreten - nicht zugestimmt und die zu Grunde gelegte Anzahl der abgeschossenen Gegenstände in der 48. Minute bestritten. Hier seien maximal 6 bis 7

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



sog. Bombenrohre zum Einsatz gekommen, die ähnlich einer Feuerwerksbatterie mehrfache Schüsse (8 oder 10) abgegeben hätten. Dadurch sei das Spiel unterbrochen worden, nicht aber auch durch das gleichzeitige Abbrennen von 2 bengalischen Feuern und 8 Blinkern. Die entsprechende Straferhöhung wegen der Spielunterbrechung müsse danach reduziert werden, auch weil die Fürther Anhänger für solche Aktionen nicht bekannt seien und keine Gefährdungsabsicht bestanden habe. Zudem seien die Ereignisse im Nachgang mit Ultra-Gruppierungen erörtert worden. Es seien summarisch identifizierte Täter bekannt, die sich sozial engagierten, was eine Strafminderung um 15 % rechtfertige.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht nur in begrenztem Umfang folgen.

Nach dem Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Stellungnahmen der SpVgg Greuther Fürth sowie der ergänzenden Inaugenscheinnahme und Bewertung des vorliegenden Video- und Bildmaterials geht das Sportgericht davon aus, dass die Fürther Anhänger beim Vorgang in der 48. Spielminute neben 2 Bengalos und 8 Blinkern mindestens 50 Feuerwerkskörper (Feuerwerks- oder Bombenrohre) entzündet hatten. Mit diesen Rohren sind jeweils zwischen 6 bis 10 Feuerkometen bzw. Bombenkugeln abgeschossen worden, die zum Teil ausschweifend und in unkontrollierten Flugbahnen im Block und im Innenraum des Stadions landeten. Hierzu sei auf die im Internet veröffentlichten Videoaufnahmen zum Spiel unter: <https://youtu.be/jGpxLVzYlMU> oder https://youtu.be/4McWt_Dq4lE verwiesen. Insbesondere das letztere Video lässt die Aktionen nach Anzahl und Art der Pyrotechnik deutlich und abgrenzbar erkennen.

Soweit der Kontrollausschuss hier nach dem Strafzumessungsleitfaden für die 2. Bundesliga eine Sanktion von 1.500,- Euro pro Feuerwerksrohr für das Abschießen pyrotechnischer Gegenstände beantragt hat, wirkt dies eher moderat und zu Gunsten des Klubs. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes zum Abfeuern von Pyrotechnik aus Abschussvorrichtungen bzw. Batterien wären hier auch höhere Sanktionen denkbar. Anders als der Kontrollausschuss geht das Sportgericht allerdings davon aus, dass diese Störaktionen schon aufgrund der Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nur unzureichend und damit nicht angemessen bewertet werden können. Auch die Kombination aus einer teilweisen Berechnung der Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses und einer an § 44 der DFB- Satzung orientierten Bemessung der Verbandsstrafe erscheint hier weder zweckmäßig noch hinreichend geeignet.

Mit diesen Maßgaben und im Rahmen einer einheitlichen Bewertung des Gesamtgeschehens außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie hat das Sportgericht zu Ungunsten des Klubs vor allem das erhebliche Ausmaß und die Gefährlichkeit des Fehlverhaltens der Fürther Anhänger berücksichtigt. Das unkontrollierbare Zünden und Abfeuern hunderter Blitz- bzw. Feuerkugeln mit nicht beherrschbaren Flugbahnen stellt ein massives und gefährliches Fehlverhalten dar, das über die „üblichen“ Störfälle in den Fankurven hinausgeht. Strafschärfend wirkt in diesem Zusammenhang auch die erhebliche Spielverzögerung. Eine Reduzierung der vom Kontrollausschuss für die Vorfälle insgesamt beantragte Strafe erschien - im schriftlichen summarischen Verfahren - aber deshalb gerechtfertigt, da die Fürther Anhänger zuletzt mit derart massiven Fehlhandlungen nicht aufgefallen, Schäden und Verletzungsfolgen offenbar nicht eingetreten und auch die Bemühungen des Klubs zur Kommunikation mit den problematischen Fangruppen anzuerkennen sind. In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht für die Vorfälle im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten der SpVgg Greuther Fürth - die Verhängung einer Geldstrafe von insgesamt 95.000,- Euro als noch vertretbar und angemessen.



Eine weitere Herabsetzung der Sanktion aufgrund Täteridentifizierung kann derzeit (noch) nicht erfolgen. Nach den Leitvorstellungen der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften sind Maßnahmen zur Täterermittlung mit präventiver Ausrichtung im Sportgerichtsverfahren nur dann zu Gunsten des Klubs berücksichtigungsfähig, wenn diese Bemühungen zu einer - auch namentlichen - Identifizierung der Täter geführt haben und die Weitergabe der Verbandsstrafe an diese Täter erfolgen soll. Nur dadurch kann die präventive Wirkung erzielt werden, die das Konstrukt der Haftung von Vereinen und Kapitalgesellschaften für das - selbst unverschuldete - schuldhafte Verhalten ihrer Anhänger rechtfertigt. Namen und Anschriften von Tätern sind dem Sportgericht bislang nicht mitgeteilt worden.

Allerdings kann auch die spätere Identifizierung und Benennung von Tätern binnen einer Jahresfrist nach Verurteilung nachträglich noch zu der in der Strafzumessungsrichtlinie ausgewiesenen Strafreduzierung führen (vgl. § 32 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung). Ein Rechtsverlust durch die derzeitige Nichtberücksichtigung droht damit nicht zwangsläufig.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Horst Kletke

30.01.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Nürnberg und der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA am 15.09.2023 in Nürnberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 113.400,- Euro belegt.
2. Der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 37.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 48. Spielminute wurden durch Anhänger der SpVgg Greuther Fürth 52 pyrotechnische Gegenstände (nach Angaben des Vereins sog. Single shot- Bombenrohre) in Richtung Spielfeld geschossen. Zur gleichen Zeit zündeten Fürther Anhänger 2 Bengalische Fackeln und 8 Blinker. Das Spiel musste daraufhin für 2:30 Minuten unterbrochen werden.

Im weiteren Spielverlauf wurden zumindest folgende pyrotechnische Gegenstände durch Anhänger der SpVgg Greuther Fürth gezündet:

- | | |
|-----------------|------------------------|
| 63. Spielminute | 1 Bengalische Fackel |
| 85. Spielminute | 1 Bengalische Fackel |
| 87. Spielminute | 2 Blinker |
| 95. Spielminute | 3 Bengalische Fackeln. |



Das Abschießen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe je Gegenstand in Höhe von 1.500,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Unterbrechungen zwischen 2 und 3 Minuten um 30 % (Vorfälle in der 48. Spielminute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 113.400,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 07.02.2024, 12.00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –